

Für das Nachschlagewerk! Ja 2. Feb 1964
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO §§ 402 ff., 286, 287; TO.A § 3; BAT §§ 22,23 Anlage 1
und TV zur Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen
der Anlage 1 zur TO.A vom 15.Januar 1960: VergGr. VI b
(Mitarbeiter bei der Lohnsteuerstelle eines Finanzamts)

Leitsätze:

1. Hält das Gericht das von ihm erhobene Sachverständigengutachten für ungenügend, dann ist es, soweit seine eigene Sachkunde zur Entscheidung der zu beurteilenden Frage nicht ausreicht, verpflichtet, von seiner Befugnis nach § 412 ZPO, ein weiteres Gutachten zu erheben, Gebrauch zu machen.
2. Ein von einer Partei vorgelegtes Privatgutachten darf vom Gericht urkundenbeweislich nur verwertet werden, wenn es Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist und beide Parteien mit dieser Verwertung einverstanden sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 134/63

Urteil des BAG vom 25.November 1964

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 134/63

Sa 295/61 Hamm/Westf.

erkündet

am 25. November 1964

bez. Groll,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Babel für Recht erkannt:

Auf den Einspruch der Kläger wird das Versäumnisurteil vom 15. Juli 1964 aufgehoben.

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 15. Februar 1963 .. 4 Sa 295/61. - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind als Mitarbeiter in der Lohnsteuerstelle des Finanzamts H tätig und erhalten Vergütung nach VergGr. VII TO.A/BAT.

Die Lohnsteuerstelle des Finanzamts H untersteht einem Oberinspektor als Sachgebietsleiter. Diesem sind zwei Inspektoren und ein Obersekretär als Sachbearbeiter und vier Angestellte als Mitarbeiter beigegeben. Die Arbeit ist unter Sachbearbeiter und Mitarbeiter nach Buchstaben aufgeteilt, wobei kein Unterschied nach dem Schwierigkeitsgrad der Arbeiten gemacht wird. Die Mitarbeiter bearbeiten Anträge auf Lohnsteuerermäßigung, auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs, auf Festsetzung von Kinderfreibeträgen nach § 18a LStDV und die Rechtsmittel, soweit ihnen stattgegeben werden soll. Sie erledigen ferner den in ihrem Sachbereich anfallenden Publikumsverkehr.

Die Kläger tragen vor, sie müßten bei ihrer Arbeit jeden Antrag individuell behandeln, die Antragsteller entsprechend der Eigenart des Falles beraten und bei der Bearbeitung eine Vielzahl von Vorschriften, Entscheidungen usw. beachten. Dabei benötigten sie gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und erbrächten mehr als 30 % selbständige Leistungen. Der Kläger A hat von dem beklagten Land Zahlung von 708,48 DM Vergütungsdifferenz bis zum 31. März 1961 verlangt und weiter die Feststellung begehrt, daß das beklagte Land ab 1. April 1961 verpflichtet sei, ihm Vergütung nach VergGr. VI b TO.A/BAT zu zahlen. Der Kläger H hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 942,48 DM Vergütungsdifferenz bis zum 31. März 1961 zu verurteilen und festzustellen, daß es verpflichtet sei, ihm Vergütung nach VergGr. VI b TO.A/BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es macht geltend, die Kläger brauchten keine gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse, denn ihre Tätigkeit sei auf das engbegrenzte Gebiet des Lohnsteuerrechts beschränkt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie seien auch höchstens zu 25 % mit Arbeiten beschäftigt, die selbständige Leistungen erforderten.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 15. Februar 1963 die Klagen abgewiesen und die Revision zugelassen.

Durch Versäumnisurteil vom 15. Juli 1964 hat das Bundesarbeitsgericht die Revision der Kläger zurückgewiesen. Diese haben hiergegen am 21. Juli 1964 Einspruch eingelegt und beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und die arbeitsgerichtliche Entscheidung wieder herzustellen. Das beklagte Land bittet um Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils.

Entscheidungsgründe:

Auf den form- und fristgerechten Einspruch der Kläger gegen das Versäumnisurteil vom 15. Juli 1964 war dieses aufzuheben; denn die Revision ist begründet (§ 72 Abs. 3 ArbGG, §§ 557, 338, 339, 341 - 343 ZPO).

In die von den Klägern in Anspruch genommene Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A/BAT sind eingestuft:

"Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Mitarbeiter, die in größerem Umfang selbständige Leistungen zu erbringen haben (In größerem Umfang liegen selbständige Leistungen - Hinweis auf Absatz 2 des Klammersatzes der Fallgruppe 1 - vor, wenn die selbständigen Leistungen mindestens etwa 30 - 40 v.H. der gesamten Tätigkeit ausmachen)."

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils sind die Kläger, wie es die Tarifnorm verlangt, in der Eigenschaft von "Mitarbeitern" beim Finanzamt H als Angestellte in der Steuerverwaltung des beklagten Landes tätig. Zutreffend weist das Berufungsgericht auch darauf hin, daß die angeführte Fallgruppe vom Mitarbeiter nur das Erbringen selbständiger Leistungen in einem Umfang von mindestens 30 % der gesamten Tätigkeit, nicht aber die in der 1.Fallgruppe der VergGr. VIb bei den Angestellten im Bürodienst usw. vorausgesetzten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse verlangt (vgl. BAG AP Nr. 89, 90 zu § 3 TO.A).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der "selbständigen Leistungen" setzt gemäß Satz 3 des Klammerzusatzes der ersten Fallgruppe, der für die hier in Betracht kommende Fallgruppe in Bezug genommen ist, neben den entsprechenden Fachkenntnissen das selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative voraus, wobei eine leichte geistige Arbeit dieses Merkmal nicht erfüllen kann. Diese Tarifbestimmung übernimmt die im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1955 (AP Nr. 7 zu § 3 TO.A) enthaltene Kennzeichnung des Begriffs der selbständigen Leistungen, die der erkennende Senat inhaltlich des näheren dahin erläutert hat, grundsätzlich sei für eine selbständige Leistung eine Gedankenarbeit zu fordern, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Wegs wie hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung mit eigener Entschließung enthält (vgl. BAG 5, 27; 6, 36; BAG AP Nr. 29 zu § 3 TO.A). Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann handelt es sich nicht mehr um eine leichte geistige Arbeit. Diesen Begriff der selbständigen Leistungen hat das Berufungsgericht nicht verkannt; bei seiner Anwendung läßt das angefochtene Urteil keine Rechtsirrtümer erkennen.

Danach ist im vorliegenden Fall allein entscheidend die Frage, ob die Kläger selbständige Leistungen in einem Umfang von mindestens 30 % der Mitarbeitertätigkeit erbringen. Das Landesarbeitsgericht hat hierüber ein schriftliches Gutachten von dem Oberregierungsrat D als Sachverständigen erstatten lassen. Dieser schätzt den Umfang selbständiger Leistungen auf 44 % der gesamten Tätigkeit. Dieser Schätzung hat sich das Berufungsgericht aber nicht angeschlossen. Es ist der Ansicht, das Gutachten könne aus mehreren Gründen nicht überzeugen. Aus den vom Gutachter angeführten Beispielen gehe nicht klar hervor, daß es sich um Fälle handle, die selbständige Leistungen im Sinne der Tarifnorm erforderten. Sodann ließen sich bei den vom Gutachten angenommenen Prozentsätzen von schwierigen Fällen bei der Lohnsteuerermäßigungs-



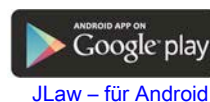
- 5 -

anträgen und den Jahresausgleichsanträgen die Bedenken nicht von der Hand weisen, die in den vom beklagten Land vorgelegten Gutachten des Steuerrats K und der Sachverständigenkommission des beklagten Landes erhoben worden seien, nämlich daß die vom Sachverständigen D zunächst beauftragten Beamten, die die Fälle in - für sie - leichte und schwierige Fälle aufzugliedern gehabt hätten, den Begriff der selbständigen Leistungen verkannt hätten. Der Sachverständige D gehe auch von einem unrichtigen Begriff der selbständigen Leistungen aus, wenn er dazu stets Fälle rechne, die eine umfangreiche Rechenarbeit erforderten oder ein Nachschlagen von Vorschriften und Literatur voraussetzten. Der Sachverständige habe außerdem übersehen, daß bei der Ermittlung des Umfangs der selbständigen Leistungen nach dem eigenen Vortrag der Kläger zunächst 30 % der Gesamttätigkeit für leichte Arbeiten abzuziehen seien. Es erscheine ferner zweifelhaft, ob man mit dem Gutachten D von einem Verhältnis des Zeitaufwands von 1 : 4 bei schwierigen und leichten Fällen ausgehen könne. Das zeige ein Blick in das von der Beklagten vorgelegte Gutachten der Sachverständigenkommission. Dieses gebe Aufschluß hinsichtlich des Verhältnisses des Zeitaufwands für leichte und schwierige Arbeiten. An den dort angeführten Beispielen werde deutlich, daß man generell nicht davon ausgehen könne, daß schwierige Anträge viermal so viel Zeit in Anspruch nähmen wie leichte Anträge. Nach Ansicht des Berufungsgerichts sei allenfalls die Annahme eines Verhältnisses von 1 : 3 gerechtfertigt, zumal ein solches Verhältnis auch den Zeitfaktoren der Dienstpostenberechnung, wie sie im Gutachten des Steuerrats K wiedergegeben worden sei, mehr entspreche. Demgemäß seien die Anteile der Ermäßigungs- und der Jahresausgleichsanträge an den selbständigen Leistungen entsprechend geringer. Was den Publikumsverkehr angehe, so könne zwar dort die Klärung eines schwierigen Sachverhalts eine selbständige Leistung sein. Mit dem Gutachten des Steuerrats K sei das Landesarbeitsgericht aber der Auffassung, daß schwierige Unterhaltungen beim Publikumsverkehr, die selbständige Leistungen erforderten und sich

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

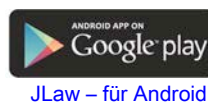
nicht in Anträgen niederschlagen, nicht so sehr ins Gewicht fallen könnten. Das Gutachten des Sachverständigen D weise demnach bei der Bestimmung des Umfangs der selbständigen Leistungen der Kläger solche Mängel auf, daß damit der diesen obliegende Beweis, sie müßten mindestens 30 % selbständige Leistungen erbringen, nicht geführt werden könne.

Mit Recht sieht die Revision einen prozessualen Verstoß darin, daß das Berufungsgericht den Nachweis des Umfangs selbständiger Leistungen der Kläger schon auf Grund des von ihm für unbrauchbar gehaltenen Gutachtens des Sachverständigen D für gescheitert hält. Das Landesarbeitsgericht bejaht selbst selbständige Leistungen der Kläger bei der Bearbeitung von Anträgen auf Berücksichtigung von Reisekosten, der Kosten doppelter Haushaltsführung, der sonstigen Werbungskosten wie Aufwendungen für Studienreisen, der Sonderaufwendungen von Artisten, Künstlern und Gehbehinderten sowie der Aufwendungen für Schadenersatzleistungen, ferner bei der Bearbeitung von Anträgen auf Berücksichtigung von Aufwendungen des Arbeitnehmers für Zukunftssicherungen, für Renten, Schulden, Zinsen und dauernden Lasten, von Aufwendungen für Kuren, Aussteuer, Beerdigungskosten und Wiederanschaffungen, bei der Bearbeitung der schwierigen Fälle von Aufwendungen zum Unterhalt von Verwandten, der schwierigen Fälle bei der Ergänzung der Lohnsteuerkarten sowie schließlich bei der Bearbeitung von Rechtsmitteln. Wenn nun das Berufungsgericht der Auffassung war, das Gutachten des Sachverständigen D sei mit solchen Mängeln behaftet, daß es nicht Grundlage der Entscheidung über den Umfang der selbständigen Leistungen bei den dargestellten Arbeiten sein könne und daß es auch keine Schätzung ermögliche, dann durfte es die Kläger deshalb noch nicht als beweisfällig ansehen. Zwar liegt die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Sofern dieses aber, wie dies das Landesarbeitsgericht hier von sich selbst ausdrücklich betont, in der zu beurteilenden Frage keine eigene Sachkunde besitzt, ist es bei einem ungenügenden Gutachten verpflichtet, von seiner Befugnis, nach § 412 ZPO eine neue Begutachtung dieser Frage anzuordnen, Gebrauch zu machen (vgl. dazu RG JW

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

04, S. 70 Nr. 41), selbst wenn es unter entsprechender Anwendung des § 287 Abs. 2 ZPO den Umfang selbständiger Leistungen schätzen darf. Das hat das Berufungsgericht unterlassen.

Der Revision ist zuzugeben, daß es im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 402 ff. ZPO verfahrensrechtlichen Bedenken begegnet, wenn das Landesarbeitsgericht bei der Erörterung des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen D

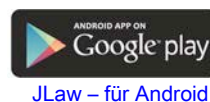
die von dem beklagten Land vorgelegten Gutachten des Steuerrats K und der Sachverständigenkommission des beklagten Landes heranzieht, um daraus seine für die Kläger ungünstige Überzeugung über den Umfang selbständiger Leistungen zu gewinnen.

Bei dem Gutachten des Steuerrats K, der im vorliegenden Rechtsstreit zunächst zum Sachverständigen bestellt, dann aber von den Klägern mit Erfolg als befangen abgelehnt worden war, handelt es sich um ein Nachtragsgutachten, das dieser in einem anderen Rechtsstreit des beklagten Landes erstattet und in dem er sich mit der vom Sachverständigen D auch im Gutachten für den gegenwärtigen Rechtsstreit angewandten Methode und mit dessen Bewertungsmaßstab kritisch auseinandergesetzt hatte. Privatgutachten - als ein solches ist hier auch das vom beklagten Land zum Gegenstand seines Vorbringens gemachte Nachtragsgutachten K zu werten - können allerdings vom Gericht ohne weiteres zu seiner Unterrichtung, gleichsam als Hilfsmittel zur freien Beweiswürdigung, benutzt werden. Das Berufungsgericht ist darüber aber hinausgegangen und hat das Nachtragsgutachten im Wege des Urkundenbeweises als Mittel zur Erschütterung des Gutachtens des für den Prozeß ernannten Sachverständigen D verwertet. Das ergibt sich daraus, daß es, wie den oben wiedergegebenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Gutachten D zu entnehmen ist, nicht nur die Bedenken aufgreift, die der Gutachter K gegen die vom Sachverständigen D hinsichtlich der Anteile der leichten und schwierigen Fälle bei der Arbeit der Kläger ermittelten Prozentsätze geäußert hat, sondern daß es sich dem Gutachten K. auch ausdrücklich insofern anschließt, als es betont, es sei mit

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

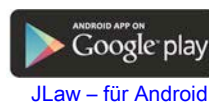
- 8 -

diesem entgegen dem Sachverständigen D der Auffassung, die schwierigen Unterhaltungen im Rahmen des Publikumsverkehrs, die selbständige Leistungen erforderten und sich nicht in Anträgen niederschlugen, fielen nicht so sehr ins Gewicht. Auch zur Stützung der Feststellung, daß schwierige Fälle allenfalls dreimal soviel Zeit in Anspruch nähmen wie leichte Fälle, bezieht sich das Berufungsgericht auf die Ausführungen des Gutachters K. Die Verwertung eines von den Parteien vorgelegten Privatgutachtens im Wege des Urkundenbeweises ist aber nur dann zulässig, wenn es Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist und wenn die Parteien mit seiner Verwertung einverstanden sind (vgl. RG JW 1924, S. 962 Nr. 5; Seuff Arch.Ed. 79, Nr. 155; RG Warn Rspr. 1935, Nr. 68, S. 141 [142]; BAG AP Nr. 1 zu § 823 EGB; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 120 II 2 a; Wieczorek, ZPO, § 402 Anm. B IV a; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., Vorbem. 5 vor § 402). Daß das Nachtragsgutachten K zwar Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gewesen ist, läßt sich dem allerdings nicht jeden Zweifel ausschließenden Hinweis im Tatbestand des angefochtenen Urteils entnehmen, eine Abschrift des genannten Gutachtens habe vorgelegen. Wenn weiter davon ausgegangen werden kann, daß das beklagte Land mit der urkundenbeweislichen Verwertung dieses Gutachtens einverstanden war, so fehlt es jedoch an einem Einverständnis der Kläger. Eine ausdrückliche Erklärung der Kläger zu diesem Punkt liegt nicht vor; sie haben zum Nachtragsgutachten K überhaupt keine Stellung genommen. Aber auch ihr Schweigen kann nicht als Zustimmung zu dessen Benutzung gewertet werden. Denn gerade sie waren es, die den Steuerrat K als Sachverständigen im vorliegenden Rechtsstreit wegen Befangenheit abgelehnt haben. Es erscheint daher ausgeschlossen, die Kläger hätten gegen seine Heranziehung im Wege über das Nachtragsgutachten nichts einzuwenden gehabt. Die urkundenbeweisliche Verwertung dieses Gutachtens durch das Berufungsgericht war demnach mangels unmißverständlichen Einverständnisses der Kläger unzulässig.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Das gilt, wie die Revision zutreffend weiter rügt, auch insoweit, als das Landesarbeitsgericht das vom beklagten Land zusätzlich noch eingereichte Privatgutachten der Sachverständigenkommission des beklagten Landes bei der Würdigung des Gutachtens des Sachverständigen D mitverwertet hat. Zwar kann auch hier davon ausgegangen werden, daß dieses Privatgutachten Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht war, weil der Tatbestand des angefochtenen Urteils den Hinweis enthält, das Gutachten habe dem Gericht vorgelegen. Es fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, daß die Kläger ausdrücklich oder stillschweigend mit einer urkundenbeweislichen Verwertung einverstanden waren. Ein solches Einverständnis konnte das Berufungsgericht hier genauso wenig annehmen wie beim Gutachten K . Gleichwohl hat das Berufungsgericht auch das Gutachten der Sachverständigenkommission zur Widerlegung der Ansicht des gerichtlichen Sachverständigen urkundenbeweislich verwendet. Es schließt sich nämlich der von der Kommission erhobenen Beanstandung des Gutachtens D an, die von diesem Sachverständigen mit der Prüfung von Fällen beauftragten Beamten hätten den Begriff der selbständigen Leistungen verkannt, obwohl es in diesem Punkt auf die Ansicht von Sachverständigen nicht ankommt, weil es sich bei diesem Begriff um einen der Beurteilung des Gerichts unterliegenden allgemeinen Rechtsbegriff handelt. Vor allem aber zieht es das Gutachten der Kommission bei der Begründung seiner Ansicht heran, daß der Zeitaufwand bei den schwierigen und leichten Fällen nicht im Verhältnis von 1 : 4 stehen könne. Dabei hebt es unter Anführung von Beispielen aus dem Gutachten der Sachverständigenkommission hervor, dieses zeige, daß man generell nicht von dem vom Sachverständigen D angenommenen Zeitverhältnis ausgehen könne. Ein solches Verfahren ist jedenfalls ohne Einverständnis der Kläger unzulässig.

Das angefochtene Urteil war wegen dieser Verfahrensverstöße aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne daß es noch eines Eingehens auf die weiteren Revisionsrügen bedurfte.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In materiellrechtlicher Hinsicht wird das Landesarbeitsgericht bei einer erneuten Entscheidung davon auszugehen haben, daß es für die Beantwortung der Frage, ob die Kläger zu mindestens 30 % ihrer gesamten Tätigkeit selbständige Leistungen erbringen, nicht darauf ankommt, wieviel Zeit sie für die eine selbständige Leistung darstellende Bearbeitung der einzelnen in den Anträgen enthaltenen Antragsgründe benötigen. Vielmehr ist allein darauf abzustellen, welcher Zeitaufwand erforderlich ist, um die Anträge als solche zu bearbeiten, in denen Antragsgründe der genannten Art vorkommen. Über diesen Zeitaufwand und sein Verhältnis zur gesamten Tätigkeit der Kläger ist Sachverständigenbeweis zu erheben, wenn sich das Landesarbeitsgericht nicht anderweitig hierüber Gewißheit verschaffen kann. Im übrigen kann der erforderliche Beweisbeschuß dem Sachverständigen nicht die Prüfung von Rechtsfragen übertragen; der Sachverständige hat nur die Tatsachen zu liefern. Es ist daher unzulässig, dem Sachverständigen die Beantwortung der Frage aufzugeben, welche der von den Angestellten auszuführenden Arbeiten selbständige Leistungen sind oder enthalten. Denn bei der Frage nach der Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals handelt es sich, wie schon bemerkt, um die Anwendung eines allgemeinen Rechtsbegriffs, die allein Sache des Gerichts ist. Stellt das Berufungsgericht den Umfang der selbständigen Leistungen im Wege der Schätzung fest, so hat es die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung und ihre Auswertung darzulegen (vgl. BAG AP Nr. 89, 99 zu § 3 TO.A).

Bei der Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits wird das Gericht auch über die durch die Säumnis der Kläger entstandenen Kosten mitzubefinden haben (§ 344 ZPO).

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Dr. Erich Frey Dr. Babel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

